Name der Gesellschaft Niederschlesisch=Märkische Eisenbahn=Gesellschaft

会社名 ニーダーシュレージェン = マルク鉄道会社(追加)

> 認可年月日 1849.02.23.

> > 業種 鉄道

掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1849, SS. 135-138.

ファイル名 18490223NMEG_A.pdf (Nr. 3108.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Nieberschlosisch- Markischen Eisenbahn- Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23. Februar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von der Niederschlesisch = Märkischen Eisenbahn = Gesellschaft die Abänderung der SS. 11. 28. 36. (Nr. 1.) 37. 38. 42. 44. 47. 51. 53. 62. 68. und 71. des von Uns unterm 27. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. Seite 371. ff.) bestätigten Gesellschafts = Statuts beschlossen worden ist, ertheis len Wir den in dem anliegenden, unterm 19. Dezember 1848. von den gesdachten Vorständen im Auftrage der Gesellschaft gerichtlich vollzogenen vierten Statut=Nachtrage zusammengestellten abändernden Bestimmungen hiermit Unsere landesherrliche Bestätigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetzsamm=

lung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mintelen. v. d. Benbt.

Vierter Nachtrag

zum

Statut der Niederschlesisch=Märkischen Gisenbahn=Geseuschaft.

Das Statut der Niederschlesisch = Markischen Eisenbahn = Gesellschaft vom

26. August 1843. wird in folgender Art abgeandert, und resp. erganzt:

ad J. 11. Die Erhöhung der jährlich zum Reservesonds aus dem Erztrage der Bahn abzuführenden Summe über den Normalsatz von einem halz ben Prozent des Aktienkapitals hinaus, erfolgt auf den Antrag der Direktion und mit Zustimmung des Staats durch Beschluß des Verwaltungsraths, so bald die Jahreszahlung ein volles Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt. Soll dieser Betrag überschritten werden, so ist ein Beschluß der Generalverzammlung dazu erforderlich;

ad S. 28. wird die Bestimmung des Statuts in folgender Art

modifizirt:

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichlich dessen der ursprüngliche Inhaber aus der Berbindlichkeit entlassen ift, sowie Stammaktien, Prioritats= aktien, Prioritatsobligationen, Zinskupons und Dividendenscheine muffen, wenn sie angeblich vernichtet oder verloren gegangen sind, offentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie erset werden. Das Aufgebot erfolgt auf den Antrag des Berlierers durch eine von der Direktion zu erlassende drei= malige Aufforderung, die fraglichen Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte auf dieselben geltend zu machen. Diese Aufforderung wird in Zwischen= raumen von drei zu drei Monaten durch die g. 35. des Statuts gedachten Zeitungen publigirt. Sind drei Monate nach der letten Aufforderung vergangen und die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte auf dieselben geltend ge= macht, so spricht dassenige Gericht, vor welchem die Gesellschaft ihr ordent= liches Forum hat, auf den Untrag der Direktion und auf Grund des nach obigen Vorschriften erlaffenen Aufgebots die Amortisation der aufgebotenen Dokumente aus. Un Stelle berselben fertigt die Direktion neue Dokumente aus. Die Rosten des Verfahrens fallen deinjenigen zur Last, auf deffen Untrag dasselbe eingeleitet ist.

Ad J. 36. Nr. 1. Die gedruckten Eremplare des Geschäftsberichts der Direktion sollen nicht zum Verkauf gestellt, sondern den Aktionairen vor der

betreffenden Generalversammlung unentgeltlich verabfolgt werden.

Ad S. 37. Da nach S. 39. des Statuts vom 26. August 1843. über die dort verzeichneten Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung nur dann Beschluß gesaßt werden kann, wenn dieselben in der Einladung zur Versammlung speziell bemerkt sind, so müssen Anträge einzelner Aktionaire, die sich auf Gegenstände der S. 39. gedachten Art beziehen, spätestens dis zu dem der ordentlichen Generalversammlung vorhergehenden ersten März schriftlich eingereicht werden. Die Einreichung aller Anträge der Aktionaire erfolgt aber fortan

fortan nicht mehr, wie im S. 37. verordnet ift, zu Banden des vorsitzenden

Direktors, sondern unter Abresse der Direktion im Direktionsbureau.

Ad S. 38. Die Direktion ist verpflichtet, außerordentliche Generalversammlungen auch dann zu berufen, wenn die Inhaber von mindestens 500,000 Athlr. Aktien darauf antragen und ihre Aktien von der Zeit des Antrages bis zur Generalversammlung bei der Kasse der Gesellschaft, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise deponiren.

Ad S. 42. Die zum Zweck der Legitimation der Aktionaire bei der Rasse der Gesellschaft deponirten Aktien mussen spätestens binnen vier Wochen nach Beendigung der Generalversammlung gegen Ruckgabe der Depositions:

scheine zu rudgenommen werden.

Ad S. 44. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in der Generalversammlung wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths übertragen.

Ad S. 47. Unter Aufhebung des S. 47. wird Folgendes festgesett: Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Eins derselben ernennt der Staat, die übrigen werden auf die im J. 45. vorgeschriebene Art von der Gesellschaft gewählt. Aus der Zahl der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, einschließlich desjenigen, welches der Staat ernennt, wird allichrlich vom Staat ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für denselben

ernannt.

Ad J. 51. Diesenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche verz moge der Bestimmungen des J. 51. zum Ersatz ausscheidender Mitglieder in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung dis zur anderen eintreten, bleiz ben in ihrer Funktion nur dis zur nachsten ordentlichen Generalversammlung,

in welcher eine neue Wahl Statt findet.

Ad S. 53. Außer den im S. 53 verzeichneten Befugnissen des Verwalstungsraths wird demselben auch die Befugnis beigelegt, die Geschäftsführung der Direktion fortdauerd zu kontroliren und zum Zweck der Ausübung dieser Kontrole, sowohl in seiner Gesammtheit, als durch Rommissarien aus seiner Witte von sämmtlichen Akten, Rechnungen und Büchern der Direktion Kenntznis zu nehmen und Auskunft von derselben zu erfordern.

Ad S. 62. Die Bestimmung des S. 62. wird dahin abgeändert, daß der Vorsitzende der Direktion und der Stellvertreter desselben von den Direktionsmitgliedern selbst aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit gewählt werden

sollen.

Die Wahl erfolgt durch einen gerichtlichen oder notariellen Akt. Ein jedes Direktionsmitzlied, welches zum Vorsitzenden der Direktion oder zu dessen

Stellvertreter gewählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Ad S. 68. Dem Verwaltungsrath sieht frei, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, die Remuneration für den Vorsitzenden der Direktion über das im S. 68. festgesetzte Maximum von 1000 Athlr. hinaus angemessen zu erhöhen.

Ad S. 71. Es ist zulässig, daß die Funktionen des technischen Direktors und des ersten Administrativbeamten in einer Person vereinigt werden, in sofern derselbe die nothige Qualisikation besitzt. Auch ist es nicht nothwendig, daß die im S. 71. ad a. und b. genannten Beamten durchaus koordinirt sind, (Nr. 3108-3109.)

vielmehr ift die Regulirung ihrer dienstlichen Verhaltnisse zu einander Sache

der Direktion, vorbehaltlich der Zustimmung des Staats. In Bezug auf die Wahl des technischen Direktors, des ersten Admini= strativbeamten und des Rendanten bleibt es bei der Bestimmung des Statuts. jedoch mit der Maaßgabe, daß im Kalle der Verwerfung der vorgeschlagenen Personen die Direktion zu einer zweiten Prasentation anderer Personen berech= tigt, und daß erst im Kalle der Verwerfung dieses zweiten Vorschlages ber Staat berechtigt ist, die zu ernennenden Beainten seinerseits zu bestimmen.

(Nr. 3109.) Allerhochster Erlag vom 9. Marg 1849., betreffend die ber Stadt Sattingen in Bezug auf ben kunftmäßigen Umbau und bie chaussemäßige Unterhal= tung der Gemeindechausee von Nierenhof bis hattingen bewilligten fisfalischen Borrechte.

Nachdem die Stadt Hattingen die Ausführung des kunstmäßigen Umbaues der Gemeindechaussee von Nierenhof bis Hattingen, sowie die chaussemaßige Unterhaltung derselben gegen die ihr bewilligte Erhebung des Chaussegelbes für eine Meile nach den Gagen des allgemeinen Chaussegeld-Tarifs übernommen hat, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Erpropriation der für diese Chausse erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entuahme der Chausseebau= und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staatschaus= feen geltenden Borschriften, imgleichen die dem Chaussegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei = Vergeben auf die Eingangs bezeichnete Strafe Unwendung finden follen. Der gegen= wartige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur offenlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Hendt.

Яn den Staatsminister v. d. Hendt.